

kunde Hadrians IV. in Form eines Transsumptes kopiert wurden¹⁰. Die formale Untersuchung muss sich mangels der Originale folglich allein auf die inneren Kriterien konzentrieren. Dies fällt bei Papsturkunden für römische Empfänger insofern schwer, als hier nicht nur von Leo IX. selbst, sondern auch von seinen Vorgängern kaum Besitzbestätigungen im Original erhalten sind und damit ohne etwaige Kopistenfehler in ihrer exakten authentischen Formulierung vorliegen¹¹.

10) Neben dieser Teilabschrift wurde JL 4292 als Ganzes am 8. November 1362 abgeschrieben, vgl. die Zusammenstellung bei SCHIAPARELLI, Carte 1 (wie Anm. 1) S. 467 f. Diese Urkunde Leos IX. vom 21. März 1053 ist wohl auch in Zusammenhang mit einem gefälschten Diplom Karls des Großen zu sehen, vgl. Klaus HERBERS, Leo IV. und das Papsttum in der Mitte des 9. Jahrhunderts (Päpste und Papsttum 27, 1996) S. 255-257; Rudolf SCHIEFFER, Karl der Große, die schola Francorum und die Kirchen der Fremden in Rom, Römische Quartalschrift 93 (1998) S. 20-37, hier S. 25-27. Beide zweifeln jedoch nicht an der Echtheit der Urkunde Leos IX. Die Urkunde Leos IX. vom 24. März 1053 (JL 4293) ist neben der genannten Teilabschrift als Ganzes ebenfalls wie JL 4294 am 5. Juni 1350 in Form einer notariellen Abschrift kopiert worden, vgl. die Zusammenstellung der Überlieferung bei SCHIAPARELLI, Carte 1 (wie Anm. 1) S. 473. Die Urkunde Hadrians IV., die neben den beiden Urkunden Leos IX. in die Teilabschriften Aufnahme fand, ist It. Pont. 1 S. 142 Nr. 35 (= JL 10387). Erstaunlicherweise wurde JL 4294 nicht bei diesen Abschriften berücksichtigt, wohl aber die Urkunde Hadrians IV., die sich auf JL 4294 bezieht. – Es ist kein Zufall, dass die Urkunden Leos IX. und Hadrians IV. 1289 abgeschrieben wurden, da sich das Peterskapitel in dieser Zeit verstärkt um eine Aufarbeitung und Erweiterung der Besitzungen bemühte, eine Folge der durch Nikolaus III. eingeführten Reformen am Peterskapitel. Innerhalb der letzten 15 Jahre des 13. Jahrhunderts wurden etliche weitere Urkunden, sämtlich Besitzungen des Peterskapitels betreffend, durch notariell beglaubigte Transsumpte kopiert: So ließ man beispielsweise am 3. Dezember 1286 ein feierliches Privileg Innozenz' III. vom 15. Oktober 1205 authentisiert abschreiben, am 28. März 1289 ein weiteres dieses Papstes mit demselben Datum, vgl. Jochen JOHRENDT, Ein bisher unbekannter Kardinal in einem neu entdeckten feierlichen Privileg Innocenz' III.? *Gregorius/Rogerus tituli sancte Anastasie presbiter cardinalis*, Römische Historische Mitteilungen 48 (2006) S. 157-170, und am Ende des 13. Jahrhunderts die Nachurkunde des letztgenannten Stücks, das feierliche Privileg Gregors IX. vom 22. Juni 1228, vgl. Biblioteca Apostolica Vaticana, Archivio del Capitolo di San Pietro (= ACSP) caps. 4 fasc. 260 Nr. 3. Eine planmäßige Abschrift von Privilegien fand jedoch erst 1350 statt, vgl. ACSP caps. 4 fasc. 259 Nr. 5 (Abschrift von Potthast 46), ACSP caps. 4 fasc. 260 Nr. 1 (Potthast 8213), ACSP caps. 4 fasc. 260 Nr. 3 (Potthast 8214), ACSP caps. 7 fasc. 267 Nr. 2 (Potthast 21531) und andere.

11) Originale sollten jedoch die Ausgangsbasis einer genaueren philologischen Untersuchung sein, wie die Studie von Hans-Henning KORTÜM, Zur päpstlichen Urkundensprache im frühen Mittelalter. Die päpstlichen Privilegien 896-1046 (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 17, 1995), eindrucksvoll bewiesen hat. Zum Vorgehen vgl. bes. S. 19-31.